

Werner Klän:

„Pacta sunt servanda“¹

Über kirchliche Ordnungen und ihre Verbindlichkeit

Kirchliches Normengefüge

„Ich glaube, dass es ein heiliges Häuflein gibt und eine Gemeinde auf Erden aus lauter Heiligen unter einem Haupt, Christus, durch den Heiligen Geist zusammen berufen, in einem Glauben, Sinn und Verstand, mit mancherlei Gaben, doch einträchtig in der Liebe, ohne Gruppenbildungen und Spaltungen. Dazu gehöre auch ich als Teil und Mitglied ...“.

So erläutert Luther im Großen Katechismus die Formel „die Gemeinde der Heiligen“.² Für Luther ist es wichtig, das Vorhandensein der Kirche und der „Christenheit“, wie er vorzugsweise sagt³, und die Vorordnung der Gemeinschaft der Gläubigen vor dem eigenen Glauben ernst zu nehmen. Dieser Einsatz schließt ein, dass ich mich nicht atomisiert als Individuum mit meinem Glauben und meiner Frömmigkeit vorfinde, sondern in einer Gemeinschaft des Glaubens, die mir immer schon voraus ist und deren sich Gott der Heilige Geist zur Ausrichtung seines Werkes bedient.⁴

Das Dasein und die Einheit der Kirche hängen an ein und demselben: am Evangelium in der Gestalt schriftgemäßer Verkündigung und an den Sakramenten in der Gestalt stiftungsgemäßer Austeilung. Und hier liegt dann für die lutherische Kirche ihre Identität und in der Folge dann auch der Maßstab für die Betätigung und Bestätigung kirchlicher Gemeinschaft.

¹ „Bei dem lateinischen Ausdruck *pacta sunt servanda* („Verträge sind einzuhalten“) handelt es sich um das Prinzip der Vertragstreue. Dieser aus dem Naturrecht stammende Grundsatz, der bis ins kanonische Recht zurückgeht, tritt grundsätzlich also mit dem Vertragsschluss ein. Hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen sind die Parteien allerdings frei (sog. Vertragsfreiheit bzw. Privatautonomie). [...] Das Prinzip der Vertragstreue findet ferner im Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB Anwendung. Dieser Grundsatz besagt nämlich, dass derjenige, der Verträge bricht, rechtswidrig bzw. unerlaubt handelt.“ <https://www.juraforum.de/lexikon/pacta-sunt-servanda>, eingesehen am 2024-03-19.

² Großer Katechismus, Zweites Hauptstück 3, 51, BSELK, 1062: Ich gläube, dass da sei ein heiliges Häuflein und Gemeine auf Erden eiteler Heiligen unter einem Häupt, Christus, durch den heiligen Geist zusammenberufen, in einem Glauben, Sinne und Verstand, mit mancherlei Gaben, doch einträchtig in der Liebe, ohn Rotten und Spaltung. Derselbigen bin auch ich ein Stück und Gelied; hier zitiert nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Ausgabe für die Gemeinde, Gütersloh ©2013, 586.

³ Ebd.

⁴ In diesem Zusammenhang gehört auch Luthers Rede von der Kirche als „Mutter“ – vgl. Großer Katechismus II. Hauptstück, 3. Artikel, 41, BSELK 1060f.

In der Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)⁵ sind diese Impulse aus den Anfängen der Reformation sachgerecht aufgegriffen. Einmal nimmt der Artikel 1 eine Ortsbestimmung der SELK im Raum der einen Christenheit vor: Sie „steht in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden.“⁶

Eine weitere Festlegung, die in der Grundordnung der SELK erfolgt ist, ist die Festlegung auf das Konkordienbuch, in der Meinung, dass die Bekenntnistexte aus der Alten Kirche und der Reformation, die 1580 hierin zusammengefasst worden sind, und die Wahrheiten, die darin zum Ausdruck kommen, biblisch begründet und deshalb kirchlich verbindlich sind. Das Bekenntnis gilt überdies als Schlüssel zu einem angemessenen und gemeinsamen Verständnis der Heiligen Schrift.⁶ Dies kann freilich nur mit einer gewissen Reserve gesagt werden. Denn das Bekenntnis selber versteht sich ja als Auslegung der Heiligen Schrift, als sachgemäße, zeitgemäße, am Maßstab der Heiligen Schrift und ihrer Mitte ausgerichtete, also schriftgemäße Auslegung der Heiligen Schrift.

Das Bekenntnis drückt dann – als ein schriftgemäßes und d.h. in der Wiederentdeckung durch die Reformation ein auf Christus konzentriertes – Vertrauen aus, das persönliche Vertrauen, das dann im Konsens als gemeinschaftliches Vertrauen artikuliert wird, dass Gott, wie er sich in Jesus Christus gezeigt hat, bestimmend ist für mein Leben und das Leben der Christenheit, zu der ich gehöre.⁷ Und insofern ist kirchliche Gemeinschaft und dann auch im zwischenkirchlichen Bereich Kirchengemeinschaft bedingt durch Gemeinschaft im Bekennen und Gemeinschaft im Bekenntnis, in dem sich der Glaube ausspricht.⁸

Dabei tritt das Bekenntnis als Konsens zwar nicht gleichrangig neben Wort und Sakramente, als wäre es selbst ein Konstitutivum der Kirche; vielmehr bleibt das Bekenntnis Wort und Sakramenten dienend zugeordnet, und zwar auf explikative und (abgeleitet-) normative Weise. In diesem Sinn fungiert das Bekenntnis freilich auch als orientierende und integrierende Instanz. Es gehört zugleich in ein Normengefüge⁹, zu dem auch die altkirchlichen Konzilsentscheidungen bezüglich

⁵ Ordnungen für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, herausgegeben von der Kirchenleitung der SELK, begründet von Kirchenrat Johannes Junker, Grundordnung der SELK, Kirchliche Ordnungen der SELK 100.

⁶ Track, Joachim: Lutherisch, reformiert, uniert. Warum das Bekenntnis heute noch wichtig ist, in: Hauschild, Friedrich/Hahn, Udo (Hg.): Bekenntnis und Profil. Auftrag und Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Hannover 2003, 15-24, hier 20f; Notger Slenczka, Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Verständnis der Kirche und die Konstitution der Kirche in Lutherischer Sicht, in: Klaus Grünwaldt/Friedrich Hahn (Hg.): Profil – Bekenntnis – Identität. Was lutherische Kirchen prägt, Hannover 2003, 9-34, hier 19-23.

⁷ Joachim Track: Lutherisch, reformiert, uniert. Warum das Bekenntnis heute noch wichtig ist, in: Hauschild/Hahn (wie Anm. 6), 19.

⁸ Ebd.

⁹ Zu diesem Begriff und dieser Sache vgl. Final Report of the Theological Conversations be-

des trinitarischen und christologischen Dogmas gehören, die patristische Tradition, wie sie etwa im „Catalogus Testimoniorum“ des Konkordienbuchs niedergelegt ist, die doxologische und katechetische Tradition. Die Geltendmachung und Anwendung der in der Kirche geltenden Normen auf bestimmte Fragen zu gegebener Zeit werden durch unterschiedliche Verfahren und Veröffentlichungen vorgenommen. Dazu gehören Lehrentscheidungen durch die zuständigen Verfassungsorgane – in der SELK also vorgeordnet der Allgemeine Pfarrkonvent und nachgeordnet die Kirchensynode –, aber auch kirchliche Ordnungen und z.B. lokale bzw. regionale Hirtenbriefe, außerdem theologische Erklärungen in bestimmten Kontexten.

Eintracht, Einmütigkeit und Einigkeit im Glauben, Lehren und Bekennen sind daher wohl nicht kirchegründend, wohl aber Merkmale kirchlicher Authentizität. Das Ringen um die Bewahrung oder Wiedergewinnung solcher Einmütigkeit ist kennzeichnend für den Prozess der lutherischen Bekenntnisbildung insgesamt bis hin zur Konkordienformel (FC). Deren Lösungen strittiger Fragen ergeben sich auf Grund eines lang dauernden, durchaus auch kontroversen Diskurses, in mehreren konsultativen Durchgängen¹⁰, mit dem Ziel des „Vergleichs“, d.h. der konsensorientierten Bereinigung der theologischen Konflikte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; dabei ist die Beschreibung „gründlicher beständiger Einigkeit“ das Leitmotiv, die zugleich als Ausdruck einmütiger Übereinstimmung („*typus unanimi consensus*“) fungiert¹¹. Die so erarbeiteten Klärungen werden gleichermaßen schrifttheologisch erarbeitet wie in eschatologischer Perspektive ernsthaft verantwortet¹².

Die Grenzen der Einmütigkeit sind da gezogen, wo die göttliche Wahrheit verletzt würde¹³; dabei steht aber eine ausgesprochene Bereitwilligkeit im Vordergrund, dem nachzustreben, „was mit Gott und Gewissen zu christlicher Einigkeit dienstlich sein kann“¹⁴.

Vorgängiger Konsens

„Selbständigkeit“, wie sie im Namen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) chiffriert ist, ist zu verstehen als die Selbstregierung der Kirche zu ihrem spezifischen, d.h. ihr von Gott aufgetragenen Zweck, nämlich der Ansage des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium und der Austeilung des Evangeliums in Verkündigung und Sakramenten.¹⁵ Dieser Grundsatz zielt einmal

tween the Churches Associated within the International Lutheran Council and the Roman Catholic Church, in: Lutheran Theological Review, vol. 33 (2021), 10-45, besonders 17-21.

¹⁰ Konkordienformel, Vorrede, BSELK 1194-1199.

¹¹ Konkordienformel, Solida Declaratio, Summarischer Begriff, BSELK 1308f.

¹² Konkordienformel, Vorrede, BSELK 1198f.

¹³ Confessio Augustana, Vorrede, BSELK 88f.

¹⁴ Ebd., 90f.

¹⁵ Vgl. den Grundsatz, wie er schon in der Frühphase der Entstehung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts durch Georg Philipp Eduard

gegen eine Fremdsteuerung der kirchlichen Arbeit von außen. Er schließt allerdings auch ein, dass die Selbstregierung der Kirche, wenn sie ihrem Auftrag und sich selbst treu bleiben will, Abweichungen von den die Kirche begründenden Standards im Innern ausschließt. D.h. es geht nicht nur um eine Außenabwehr, sondern auch um eine Innenregulierung der Kirche.

Dementsprechend ist Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung der SELK als eine Selbstverpflichtung aufzufassen, die unhintergebar ist, wenn der Gehalt kirchlicher Identität festgestellt werden soll. Es handelt sich hierbei um eine Selbstverpflichtung der Kirche in Gestalt eines vorgängigen Konsenses¹⁶, in den einstimmt, wer in den Dienst dieser Kirche eintritt.

Dieses Prinzip findet auch Ausdruck in der Grundordnung der SELK, und zwar in zwei Regulativen: einmal darin, dass der Bekenntnisstand nicht veränderbar ist – denn ein solcher Beschluss würde bedeuten, dass diese Kirche nicht mehr diese Kirche ist; zum andern in dem Vorbehalt, dass Beschlüsse von Gremien, vor allem der Kirchensynode, die als solche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis widersprechen, ungültig sind¹⁷. Diese zwei Vorbehalte besagen: Es gibt regulative Prinzipien, die als solche nicht veränderbar sind und nicht in der Verfügung der Kirche, auch nicht in ihrer Selbstregierung, stehen.

Dieser vorgängige Konsens – dass Lehre und Leben der Kirche ihren Maßstab grundlegend im Wort Gottes in der Heiligen Schrift und dementsprechend an den Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation in Gestalt des Konkordienbuches als deren sachgerechter Auslegung sowie den kirchlichen Ordnungen, insoweit diese nicht dem Wort Gottes in der Heiligen Schrift oder den Bekenntnissen widersprechen, haben – wird auch zum Ausdruck gebracht in der Ordinationsverpflichtung der Pfarrer und ihrer Einführung in gemeindliche, ephorale, diakonische oder akademische Dienste der Kirche. In diesen Horizont gehört außerdem die Verpflichtung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern und Synodalen¹⁸

Huschke: Theologisches Votum eines Juristen in Sachen der K Preuß. Hof- und Dom-Agende, Nürnberg 1832, aufgestellt wurde: „Eine Kirche besteht nicht nur in dem Geistlichen desselben Bekenntnisses, sondern auch darin, dass sie sich selbst regiert“; ebd., 6f.

¹⁶ Der Ausdruck bei Reiner Preul, Was bedeutet die kirchentheoretische These: Kirche wird durch Auslegung ihrer Lehre geleitet in: Grünwaldt/Hahn (wie Anm. 6), 79.

¹⁷ Kirchliche Ordnungen der SELK (wie Anm. 5), Grundordnung § 25, 6: „Beschlüsse über Änderungen dieser Grundordnung, über die Aufnahme anderer Kirchen und die Feststellung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen, jedoch soll dabei Einmütigkeit angestrebt werden. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Synodalen gefasst werden.

Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden.

Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.“

¹⁸ Kirchliche Ordnungen der SELK (wie Anm. 5), Grundordnung § 25, 4: „Zu Beginn der Synode werden die Synodalen auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Wer die Verpflichtung ablehnt, kann nicht Mitglied der Synode sein. Die Synodalen sind an Weisungen nicht gebunden.“

auf Schrift und Bekenntnis; sie alle vollziehen die Selbstverpflichtung der Kirche, wie diese sie bereits vollzogen hat, an je ihrer Stelle kirchlicher Verantwortung nach – und dies freiwillig(!) – es sei denn, sie hätten bei diesem feierlichen Gelöb- nis eine „*reservatio mentalis*“¹⁹ vorgenommen.

Daraus folgt, dass ein offener Dissens zu diesen Grundbestimmungen – „Schrift und Bekenntnis“ – den Dissens mit dieser Kirche einschließt. Damit ist zugleich die Frage aufgeworfen, ob die kirchliche Identität, die in den Basistexten dieser Kirche und ihren Ordnungen ausgedrückt wird, übernommen, in Geltung gelassen oder in Zweifel gezogen wird. Das ist die Dimension, die im I. Artikel des Augsburger Bekenntnisses unter dem *magnus consensus* im Sinn kirchlich verbindlicher Festlegung begriffen wird. In der Konkordienformel wird dieser Grundsatz redundant aufgenommen wird in der Formel: „Wir glauben, lehren und bekennen.“ Diese Formel schließt verschiedene Dimensionen ein – nämlich die des persönlichen Bekenntnisses, die der kirchlichen Verpflichtung und auch die der theologischen, methodisch-wissenschaftlichen Vergewisserung.²⁰ Dazu gehört in abgeleiteter Weise, der Ausschluss von Positionen, die als nicht der Schrift entsprechend identifiziert werden; dies geschieht mittels „Lehrverurteilungen“, die ausdrücklich keine „Personalkondemnationen“ sein wollen. Dabei ist jedoch das Gefälle der Argumentation zu beachten und verfahrensmäßig einzuhalten: Die Position steht vor der Negation, was eint vor dem, was trennt.²¹

Verantwortung für die Lehre in der Leitung der Kirche

Die Leitung der Kirche bezieht sich auf Lehre, Liturgie, Lebensäußerungen der Kirche; sie muss jedenfalls im Sinne einer breitestmöglichen Übereinstimmung durchsichtig gestaltet und nachvollziehbar begründet sein, kann folglich nicht mit bloßen Behauptungen („Machtworten“) geschehen. Diesen Grundsatz hält das lutherische Bekenntnis in der berühmten Formel fest, (bischöfliche) Kirchenlei-

¹⁹ „Neulat. »Gedankenvorbehalt: Der bei einer in mündlicher oder schriftlicher Form abgegebenen Erklärung / Aussage (z. B. Eid, Schwur, Vertrag, Versprechen, Deklaration, Bekenntnis, Mitteilung etc.) absichtlich in Gedanken gemachte (innere oder geheime) Vorbehalt. Dieser besteht darin, einen erfragten Sachverhalt – zum eigenen Vorteil oder zum Vor- oder Nachteil anderer – nicht in vollem Umfang, sondern eingeschränkt (daher auch: *restrictio mentalis*) wiederzugeben, dabei aber eine Formulierung zu wählen, die dem Buchstaben nach nicht der Lüge oder des Wortbruchs geziehen werden kann. [...] Die Mentalreservation wird der Sache nach schon bei Cicero als Lüge, bei Augustinus im kirchlichen Lehramt und später in allen deontologischen Ethiken (z. B. bei Kant) als Verstoß gegen die Pflicht zur Aufrichtigkeit subjektiver Stellungnahmen (Wahrhaftigkeitspflicht als subjektive Verpflichtung zur Wahrheit) gewertet und daher als sittlich kategorisch verwerflich eingestuft.“ Vgl. <https://armin-wildfeuer.de/wordpress/pubs/reservatio-mentalis/>, eingesehen am 2024-03-19.

²⁰ Klän, Werner: *Doctrina, fides confessio*. Konfessorische Formeln im Werk Nikolaus Selneckers (1530-1592), LuThK 19 (1996), 2-28.

²¹ Gensichen, Hans-Werner: *Damnamus*. Die Verwerfung von Irrlehre bei Luther und im Luthertum des 16. Jahrhunderts (AGTL 1), Berlin 1955.

tung geschehe „ohne jede körperliche Gewalt, sondern mit dem Wort“. Für die Kirche nach reformatorischem Verständnis gilt, und auch für die lutherische Kirche ist bemerkenswert, dass sie, selbst im Vollzug von Kirchenleitung, so etwas ist wie eine Interpretationsgemeinschaft ist. D.h., es gibt für die Leitung der Kirchen nicht einzelne Instanzen, die als solche eine alleinige Deutungs- und Weisungshoheit besitzen.

Die Verantwortung der Kirche insgesamt für die Reinerhaltung der gottgestifteten Heilmittel in der Christenheit hebt allerdings die in besonderer Weise geforderte Rechenschaftspflicht der dazu bestellten Amtsträger nicht auf, schließt aber das gesamte Gottesvolk in solche unabdingbare Achtsamkeit mit ein. Das bedeutet in allen Bereichen kirchlicher Arbeit, dass in erster Linie die kirchlich beauftragten Entscheidungsträger, also Pastoren, Superintendenten, Pröpsten, Bischöfe, Professoren, aber auch Synodale sich selber immer neu auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments grundlegend, maßgeblich und unverbrüchlich bezeugte Gotteswort zu besinnen haben.

Den ordinierten Amtsträgern kommt nach dem Bekenntnis der lutherischen Kirche in besonderer Weise Verantwortung für die Lehre, ihre Behauptung und Bewahrung zu: Sie haben vor allem anderen folgende Tätigkeiten auszuüben, nämlich: „das Evangelium zu predigen, [...] die Sünde zu vergeben, die Lehre, *die dem Evangelium widerspricht, zu verwerfen* (Hervorhebung W.K.) und andere öffentliche Sünden mit dem Bann zu strafen, ohne jede körperliche Gewalt, sondern mit dem Wort“²²

Diesen Aufgaben können sie sich nicht entziehen; denn der Herr der Kirche hat sie in der Ordination dazu berufen und lebenslang verpflichtet. Damit haben sie auch in besonderer Weise Verantwortung für die apostolische Überlieferung in der Kirche; denn sie lebt vom Evangelium in seiner apostolischen Wahrheit.

Demnach sind vorzüglich die kirchliche Lehre, der der Maßstab der Heiligen Schrift vorgegeben ist, bzw. ihre Auslegung die Grundlage für die Leitung der Kirche, deren Hauptaufgabe die der Identitätsbewahrung ist. Dabei gilt, dass solche Lehre, die im Konsens verbindlich rezipiert ist – „Schrift und Bekenntnis“ sind die Chiffren dafür –, als Maßgabe und Maßstab für kirchenleitendes Handeln, und zwar auf allen Ebenen, zu gelten hat.

Nach der Grundordnung der SELK gilt dabei für Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der Kirchengemeinschaft, dass zunächst der Allgemeine Pfarrkonvent hierzu Beschlüsse fassen muss; diese können dann von der Kirchensynode entweder angenommen oder abgelehnt werden. Ein eigenes Beschlussrecht, ohne vorherige Beschlussfassung durch den allgemeinen Pfarrkonvent, hat die Kirchensynode in Sachen von Lehre, Gottesdienst und Kirchengemeinschaft folglich nicht. Die Behauptung, dass in der Grundordnung „keine Instanz festgelegt wurde,

²² Confessio Augustana, Artikel XXVIII, Von der Gewalt der Bischöfe, BSELK 194f., hier zitiert nach: Unser Glaube (wie Anm. 2), 91.

die gegenüber der Synode lehramtliche Letztautorität hat“, entbehrt hingegen jeder historischen Kenntnis zur Entstehung der Grundordnung der SELK sowie jeder sachlich zutreffenden Erfassung der inneren Systematik ihrer Verfassung.²³

Denn nach Artikel 24 der Grundordnung der SELK gilt für den Allgemeinen Pfarrkonvent: „Es gehört zu den Aufgaben des Allgemeinen Pfarrkonventes:

a) über Zustand, Weg und Aufgabe der Kirche zu beraten;
b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten. Er kann dazu Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen;

c) der Kirchensynode Vorschläge über die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu unterbreiten. Diese Vorschläge müssen mindestens mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.“²⁴

Der Kirchensynode hingegen hat nach Artikel 25 der Grundordnung der SELK die Aufgaben , „b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen; c) über gesamtkirchliche Ordnungen, einschließlich Abänderungen der Grundordnung, zu beschließen; dies gilt auch für vorläufig in Kraft gesetzte Ordnungen (Artikel 20 Absatz 4 a der Grundordnung). d) den Bischof zu wählen; e) die Kirchenräte zu wählen und die Berufung des Geschäftsführenden Kirchenrats zu bestätigen; f) über Vorschläge des Allgemeinen Pfarrkonventes zu Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu beschließen; g) andere Kirchen in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche aufzunehmen und die Aufnahme von Gemeinden in die Kirche zu bestätigen“²⁵

In allen diesen Fällen ist der Allgemeine Pfarrkonvent die der Kirchensynode vorgeordnete Lehrinstanz. Irrtümlich ist auch die Einlassung, die Kirche sei „nicht berechtigt und in der Lage, Lehre abschließend und ein für alle Mal zu fixieren“²⁶. Denn dies haben die zuständigen verfassungsrechtlichen Organe der Vorgängerkirchen der SELK mit der Annahme der Grundordnung bereits getan.

Die Entscheidungen über die Annahme des Entwurfs der „Grundordnung der vereinigten Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ wurden in der Tat „von den gesetzgebenden Körperschaften der beteiligten Kirchen mit verfassungsändernder Mehrheit“ getroffen.²⁷ Damit war die „Feststellung gemäß Art. 26,1

²³ Gegen Friedrich Kugler: Lehrfindung als gesamtkirchlicher Prozess, LuThK 47 (2023), 64-73, hier 67. Dieser Beitrag in der Zeitschrift der Lutherischen Theologischen Hochschule hätte einer kritischen Kommentierung bedurft.

²⁴ <http://www.selk.de/download/GO.pdf>, eingesehen am 2024-03-19.

²⁵ <http://www.selk.de/download/GO.pdf>, eingesehen am, 2024-03-19.

²⁶ Kugler (wie Anm. 22), 68.

²⁷ Protokollnotiz, Bleckmar, 30. November 1971, Das Oberkirchenkollegium der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche / Die Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche / Der Synodalrat der ELFK, KASELKOU.

der Grundordnung über ihr Inkrafttreten“ getroffen.²⁸ Zweifellos implizierten die Bestimmungen über „Selbstverständnis und Bekenntnisstand“ (Artikel 1), „Kirchengemeinschaft (Artikel 2), „Kirchgliedschaft (Artikel 5), Dienste der Kirche (Artikel 6) und das „Predigtamt“ (Artikel 7) sowie die „Gemeinden“ (Artikel 11) Lehrentscheidungen, die vom ersten allgemeinen Pfarrkonvent der SELK in Uelzen und von ihrer ersten Kirchensynode, die 1973 in Radevormwald tagte und die Grundordnung rezipierte, mit überwiegender Mehrheit auch die Bestimmungen über das Predigtamt.²⁹

Verbindlichkeit der kirchlichen Ordnungen

Das Augsburgerische Bekenntnis stellte 1530, als die abendländische Kirche noch nicht gespalten war, also in Absicht auf eine Kirchenreform, nicht im Blick auf die Gründung eines eigenen Kirchentums bezüglich der kirchlichen Ordnungen unmissverständlich fest:

„Von den Kirchenordnungen, die von Menschen eingesetzt sind, lehrt man diejenigen festzuhalten, die ohne Sünde eingehalten werden können und zu Frieden und guter Ordnung in der Kirche helfen, wie bestimmte Feiern, Festtage und dergleichen. Doch werden [die Gläubigen] dahingehend unterwiesen, dass man die Gewissen nicht belasten soll, als seien solche Dinge notwendige Dienste für Gott, ohne die niemand bei Gott gerecht sein könne. Darüber hinaus wird gelehrt, dass alle Vorschriften und Traditionen, die von Menschen mit dem Ziel eingerichtet wurden, dass man dadurch Gott versühne oder Vergebung der Sünde verdiene oder bei Gott als gerecht angesehen werde, dem Evangelium und der Lehre vom Glauben an Christus zuwiderlaufen.“³⁰

Damit ist gesagt, dass Christenmenschen zur Freiheit gerufen sind – zur Freiheit in Christus und zur Freiheit im Raum der Vergebung. Glaubende sind freie Kinder Gottes und müssen ihre Gotteskindschaft nicht erarbeiten oder erwirtschaften. Die Christenheit ist ja der gottgeschenkte Raum und Rahmen, in dem ihnen diese schon geschenkt ist. Gleichwohl hat und braucht das Leben in der Familie Gottes Regeln. Deutlich ist, dass die Gemeinschaft in der Christenheit nicht ohne Verbindlichkeit auskommt. Um des Zusammenlebens in der Kirche sind Absprachen erforderlich, Regelungen notwendig.

²⁸ Einberufung der Vollsitzung der in der Arbeitsgemeinschaft Freier Evang.-Luth. Kirchen in Deutschland durch den Vorsitzenden, Oberkirchenrat Dr. theol. Gerhard Rost vom 26. Oktober 1971, TOP 1, KASELKOU.

²⁹ Durch Artikel 7(2) wurde die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ausgeschlossen; zur Debatte in der SELK über Recht und Unrecht einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche vgl. die knappe Dokumentation unter [³⁰ Confessio Augustana, Artikel XV, Von den Kirchenordnungen, BSELK 108-111, hier zitiert nach: Unser Glaube \(wie Anm. 2\), 56.](https://www.selk.de/index.php/a-z/lexikon-f(„Frauenordination“), eingesehen am 2022-05-03.</p>
</div>
<div data-bbox=)

Die Ordnungen der Kirche sind jedenfalls den Faktoren dienend zugeordnet, die Glauben und Kirchen erst schaffen, ins Dasein rufen und im Dasein erhalten, nämlich dem Evangelium und seinen Anwendungsgestalten. So bietet sich mit den kirchlichen Ordnungen der Rahmen für die Ausrichtung des göttlichen Heilswillens. Hier haben Leitungsaufgaben der Amtsträger ihren Ort; diese gehören ihnen freilich nicht ausschließlich, da der Kirche insgesamt, aber auch der Ortsgemeinde durchaus die Befugnis zugewiesen wird, „Zeremonien“ unter dem Gesichtspunkt der Tunlichkeit „zu geben, in ordentlicher und gebührender Weise zu ändern, sie zu vermindern und zu vermehren“³¹. Hier steht der „wichtigst[n] Artikel des Evangeliums“, nämlich die Rechtfertigung des Sünders „um Christi willen, durch den Glauben“ als Vor-Satz jeder Rede von kirchlicher Ordnung in Kraft.³²

Solche Ordnungen dienen demnach der Freiheit des Glaubens und dem Zusammenhalt unter den Gläubigen. Kinder Gottes leben also in dem Freiraum von Gnade und Glaube, in den Gott sie hineingestellt hat. Aber dieser gottgegebene Freiraum ist zugleich ein Raum der Dienstbarkeit: Die von Gott adoptierten Geschwister Jesu sind gerufen zu Gottesdienst und Nächstenliebe. Darum ist der gottgeschenkte Freiraum nicht ein Bereich der Beliebigkeit, sondern der Verpflichtung.

Diese Verpflichtung gilt wechselseitig für ordinierte, berufene und in ihre jeweilige pastorale, ephorale, akademische oder diakonische Aufgabe kirchlich eingeführte Amtsträger auf der einen und der Gemeinde auf der anderen Seite. Das Hirtenamt gehört nämlich um seines Auftrags willen zum Wesen der Kirche, weil Kirche nur da entstehen, vorhanden sein und bleiben kann, wo die Verkündigung des reinen Evangeliums und die stiftungsgemäße Spendung der Sakramente stattfindet; darum soll das kirchliche Dienstant in der Kirche vorhanden sein. Um die Ordnung der Kirche ist es daher am besten bestellt, wenn dem kirchlichen Dienstant größtmögliche Gelegenheit gegeben ist, seinen Dienst im Namen des Herrn der Kirche und zugleich im Auftrag der Kirche selbst zu tun.

Insofern die Amtsträger in der Wahrnehmung ihres Auftrags „für Christus“ stehen, seine Gesandten und Repräsentanten sind, stehen sie der Gemeinde auch gegenüber. Verkündigung des Wortes Gottes, Spendung der Sakramente, Handhabung von Ausschluss aus der und Aufnahme in die Gemeinde, Verantwortung für die Lehre der Kirche in Unterweisung, Predigt, Seelsorge und Zeugnis sind nach dem lutherischen Bekenntnis die Kernaufgaben eines Bischofs/Pfarrherrn, denen die Gehorsamspflicht der Gemeinde entspricht. Hierin besteht die „Kirchenleitung“ (Unser Glaube, 55) als Aufgabe derjenigen, die als „Diener des Wortes“ zugleich „die Vorsteher der Gemeinde Gottes“ sind (Unser Glaube, 883).

³¹ Konkordienformel, solida Declaratio, Artikel 10: Von den Kirchengebräuchen, die man Adiaphora oder Mitteldinge nennt, BSELK 1550, hier zitiert nach: Unser Glaube (wie Anm. 2), 883.

³² Confessio Augustana, Artikel XXVIII, von der Gewalt der Bischöfe, BSELK 206, hier zitiert nach: Unser Glaube (wie Anm. 2), 95.

„Wir glauben, lehren und bekennen auch, dass im Bekenntnisfall, wenn die Feinde des Wortes Gottes die reine Lehre des heiligen Evangeliums unterdrücken wollen, die ganze Gemeinde Gottes, ja ein jeder Christ, besonders aber die Diener des Wortes als die Vorsteher der Gemeinde Gottes dazu verpflichtet sind, durch das Wort Gottes die Lehre und was zur ganzen Religion gehört, frei und öffentlich, nicht allein mit Worten, sondern auch im Verhalten und mit der Tat zu bekennen. Sie sollen dann in diesem Fall auch in solchen Mitteldingen den Gegnern nicht nachgeben, noch hinnehmen, dass ihnen die Feinde diese Zeremonien zur Schwächung des richtigen Gottesdiensts und als Keim und Bestätigung der Abgötterei mit Gewalt oder hinterlistig aufdrängen, wie geschrieben steht, Gal 5[,1]: »So steht nun in der Freiheit, mit der uns Christus befreit hat, und lasst euch nicht wieder in das knechtische Joch fangen.«³³

Die ordinierten, berufenen und ihre jeweilige Aufgabe kirchlich eingeführten Amtsträger stehen nicht nur für sich selbst, sondern für den Glauben der Kirche ein. Sie sind in besonderer Weise zur Verantwortung gerufen, über die Reinheit der Verkündigung und die Einheit unter den Gläubigen zu wachen. Sie werden deshalb selbst immer gefragt sein, inwieweit sie selbst und ihre Gemeinden den göttlichen Maßstäben entsprechen, von denen die christliche Verkündigung zu sprechen hat. Und sie werden, sowohl für sich selbst, als auch für die Gemeinde und Kirche als Gesamtgröße, das Versagen vor und manches Vergehen gegen die göttlichen Maßstäbe eingestehen und bekennen müssen. Darum werden sie auch warnen müssen, sollten die göttlichen Maßstäbe in ihrer Geltung innerhalb der Christenheit bestritten werden.

Eine dementsprechende Umsetzung der Bekenntnisgrundlage in Anwendung auf ihre Verhältnisse nimmt die Pfarrerdienstordnung der SELK³⁴ vor:

„§1 (2) Die Pfarrerdienstordnung regelt das Dienstverhältnis der Pfarrer (Pastoren) und Pfarrvikare im Dienst der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und ihrer Gemeinden. Die Pfarrerdienstordnung gilt sinngemäß für Vikare.

§ 2 Verpflichtung aus der Ordination

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Wort Gottes, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, im Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente der Stiftung Christi gemäß zu verwalten.

(2) Die kirchlichen Ordnungen der SELK und die von ihr gebilligten Agenden sind für ihn verbindlich“.

³³ Konkordienformel, Solida Declaratio, Artikel 10, Von den Kirchengebräuchen, die man Adiphora oder Mitteldinge nennt, BSELK 1550-1553, hier zitiert nach: Unser Glaube (wie Anm. 2), 883f.

³⁴ <https://www.selk.de/download/110-Pfarrerdienstordnung-El-21.pdf>, eingesehen am 2024-03-20.

Von der Grundlage der Kirche im Wort Gottes her, wie es in der Heiligen Schrift niedergelegt ist und in dem diesem Wort entsprechenden Bekenntnis der Kirche verbindlich bezeugt ist, gilt also, etwa für die Frage der Kirchengemeinschaft: „Bei unterschiedlicher Lehre in den Grundfragen des Glaubens handelt es sich nicht nur um eine Geschmacksfrage oder gar um eine Bereicherung, sondern dieser Sachverhalt führt zu schmerzhafter, aber notwendiger Trennung. [...] Von daher kann es in der SELK auch keine allgemeine Einladung an alle getauften Christen zur Abendmahlsfeier geben.“³⁵ Für die liturgische Gestaltung der Gottesdienste beispielsweise, gilt: „Die Konsekration (einschließlich der signatio crucis) soll so vollzogen werden, daß deutlich wird, welche Elemente konsekriert sind. [...] Alles, was verzehrt wird, muss konsekriert sein.“³⁶

In diesen beiden genannten Fällen handelt es um die Umsetzung geltender Lehre in die kirchlich-gottesdienstliche Praxis, zum einen um lutherische Identität in kirchlicher Verbindlichkeit³⁷, zum anderen um die Eindeutigkeit des liturgischen Vollzuges, geht es doch um nichts Geringeres als um die Gewissheit der Kommunikanten, in, mit und unter den ausgeteilten Elementen tatsächlich den Leib und das Blut ihres Herrn und Heilandes Jesus Christus zu empfangen, wie das biblisch-lutherische Verständnis des Herrenmahls besagt.

Aber auch für nicht ordinierte Kirchenrätinnen und Kirchenräte gilt ein gleicher Grad von Verbindlichkeit, auch gegenüber den kirchlichen Ordnungen; so heißt es im Erprobungsentwurf der Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende Band VI/1 Amt, Ämter Dienste, bei ihrer Bestätigung³⁸:

„Bischof: Bist du bereit, dein Amt in christlicher Gemeinschaft mit denen auszuüben, die mit dir zur Leitung der Kirche berufen sind und deine Aufgaben gemäß der in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

³⁵ Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK). Theologische Kommission: Überarbeitete Fassung der Handreichung „Ökumenische Verantwortung“. Vorlage für den 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK, 2022 in Hofgeismar, hier 25, 27; diese Vorlage entspricht den Bestimmungen der Wegweisung „Mit Christus leben.“ Eine evangelisch-lutherische Wegweisung, Lutherische Orientierung 6, Hannover 2009, 21f; 54; die Vorlage wurde allerdings vom Pfarrkonvent nicht angenommen, sondern an die Kirchenleitung und die Theologische Kommission zur Überarbeitung verwiesen. Die Theologische Kommission hat dazu erklärt, dass sie sich zu einer solchen Arbeit nicht instande sehe.

³⁶ Evangelisch-Lutherische Kirchenagende. Herausgegeben von der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Band I. Der Hauptgottesdienst mit Predigt und Heiligem Abendmahl und sonstige Predigt- und Abendmahls-gottesdienste, Freiburg-Basel-Wien 1997, 12* 27.

³⁷ Vgl. hierzu Werner Klän (Hg.): Lutherische Identität in kirchlicher Verbindlichkeit. Erwägungen zum Weg lutherischer Kirchen in Europa nach der Millenniumswende (OUHE 4), Göttingen 2007.

³⁸ Evangelisch-Lutherische Kirchenagende Band IV/1 Amt, Ämter Dienste, Entwurf zur Erprobung², 107; ganz ähnlich Bestätigung in kirchenleitenden Ämtern (Superintendent, Propst, Bischof), ebd., 103, bei der Bestätigung im Amt eines theologischen Dozenten/einer theologischen Dozentin, ebd., 109 und bei der Einweisung (Vorstellung) eines Pastors/Pfarrers bei Versehung eines befristeten (pastoralen) Dienstes, ebd., 112.

geltenden Ordnungen zu erfüllen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe. Zu Bestätigende/r: Ja, mit Gottes Hilfe.“

Außerdem ist in der Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende festgelegt:

„Der in den Ordinarien der Agende gegebene Wortlaut der Sprech- und Gesangstexte ist im Rahmen der allgemein für gottesdienstliche Ordnungen geltenden Grundsätze verbindlich, soweit es sich um biblische Stücke, das Credo, die Wechselgrüße und Versikel, die Sündenbekenntnisse, Segens- und Vollzugsformen handelt. Das gleiche gilt für die Kollektengebete und die Schlußkollekten des Hauptgottesdienstes; jedoch sind im Einzelfall aus besonderem Anlaß Abweichungen durch den amtierenden Liturgen möglich.“³⁹

Es bleibt zu fragen, wie viele der Pfarrer und Gemeinden der SELK dieser Verbindlichkeit in ihrer gottesdienstlichen Praxis tatsächlich nachkommen; der Eindruck weit verbreiteten sprachlichen und liturgischen „Wildwuchses“ in liturgicis lässt sich wohl kaum von der Hand weisen.

Im Übrigen ist nach der Pfarrerdienstordnung der SELK der Pfarrer zudem weisungsgebunden; er ist verpflichtet, „Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.“⁴⁰ Damit ist zugleich die Verbindlichkeit von Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonvents zu Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der Kirchengemeinschaft, die von der Kirchensynode approbiert sind, gesetzt. Die Beachtung und Befolgung der Beschlusslage beider hoher Verfassungsorgane der SELK – Allgemeiner Pfarrkonvent und Kirchensynode – ist demnach integraler Bestandteil der Dienstverpflichtung von Pfarrern in der SELK.

Ein Testfall: Der „Atlas Frauenordination“⁴¹

Der „Atlas Frauenordination“ wurde dem 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK von der zuständigen Arbeitsgruppe als Tischvorlage präsentiert. Aufgrund des Zeitrahmens blieb den Pfarrern im Plenum letztlich nicht genügend Zeit, sich gründlich mit dem Papier auseinanderzusetzen. Verfahrenstechnisch erweist sich das im Nachhinein als schwerwiegender Fehler. Immerhin dokumentiert der „Atlas Frauenordination“ in seinem „Anhang“ dankenswerterweise die Beschlusslagen zu dieser Problematik in wünschenswertem Umfang.⁴² Da vermutlich nicht

³⁹ Evangelisch-Lutherische Kirchenagende I (wie Anm. 35), 15* 55.

⁴⁰ Kirchliche Ordnungen der SELK (wie Anm. 5) 110, Pfarrerdienstordnung § 22.

⁴¹ Atlas Frauenordination. Papier zur Diskussion über die Frage nach der Ordination von Frauen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK). Herausgegeben vom 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) – Hofgeismar 2022. Schon die Angabe zur Herausgeberschaft ist in Zweifel zu ziehen, wurde doch das Papier in dieser Form dem Allgemeinen Pfarrkonvent vorgelegt, bevor dieser dazu überhaupt Stellung nehmen konnte.

⁴² Anhang. Dokumentation der Beschlussfassungen der SELK zum Thema und Systematisie-

alle Kirchglieder, nicht einmal alle ordinierten Amtsträger, sich der geltenden Beschlusslage bewusst sind, sei sie hier noch einmal rekapituliert.

Demnach hatte der 1. Allgemeine Pfarrkonvent der SELK in Uelzen einen Antrag der Epiphaniengemeinde Bochum-Hamme, der das Entfallen von Artikel 7(2) anstrebte, nicht weiter behandelt, „da er gegen die Lehre der Heiligen Schrift verstößt“.⁴³ Die 1. Kirchensynode hat dieses Verfahren nachvollzogen, zugleich eine Dokumentation zum Thema „Gleichberechtigung der Frau“ angeregt.⁴⁴ Die zweite Kirchensynode in Bochum beschloss: „Die Synode bekennt sich einmütig zu dem Ergebnis der Kommissionsarbeit [d.h. der Dokumentation „Dienste der Frau in der Gemeinde“], wonach eine Ordination von Frauen zum heiligen Predigtamt in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auch heute nicht möglich ist. Mit überwiegender Mehrheit ist die Synode der Überzeugung, daß die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit bindend ausschließen.“⁴⁵

„Dieser Beschluss wurde mit vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen.“⁴⁶ Auch in der Revision des Beschlusses vom 15. Juni 1975 der 2. Kirchensynode durch ihren Beschluss vom 17. Juni 1975 wurde „inhaltlich die Positionierung des ersetzten Beschlusses zur FO-Lehrfrage beibehalten“, wenn auch in neuer Formulierung.⁴⁷ In der Gründungs- und Konsolidierungsphase der SELK haben also beide hohen Verfassungsorgane mit „überwiegender Mehrheit“, also zwar nicht einstimmig, aber einmütig die Feststellung getroffen, dass in der SELK eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche aufgrund des Schriftbefundes ausgeschlossen sei.

Öffentlich behandelt wurde diese Problematik in den nächsten mehr als zwanzig Jahren nicht. Erst mit der im Wintersemester 1993/1994 auf wiederholtes Betreiben der Studentenschaft gehaltenen Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel „Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen“ flammte die Debatte auf.⁴⁸ Es ist hier nicht der Ort, die Nachgeschichte dieser Vorlesungsreihe zu beleuchten. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die nachfolgenden Tagungen sowohl des Allgemeinen Pfarrkonvents wie der Kirchensynode die (implizite) Lehrentscheidung, die zur Fassung von Artikel 7(2) der Grundordnung führte, wie auch die rechtliche Geltung dieses Verfassungsartikels bekräftigt haben:

rung der Begrifflichkeiten Bekenntnisstand – Lehrentscheidungen – Lehrmeinungen, ebd., 27-40 (Stand 2022).

⁴³ Atlas Frauenordination, 27.

⁴⁴ Atlas Frauenordination, 27f.

⁴⁵ Atlas Frauenordination, 28.

⁴⁶ Atlas Frauenordination, 38.

⁴⁷ Überprüfung der Information der Kirchenleitung an die 14. Kirchensynode, Atlas Frauenordination 38-40, hier 39.

⁴⁸ Volker Stolle (Hg.): Frauen im kirchlichen Amt. Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule (OUH 28), Oberursel 1994.

„Wir halten fest: Artikel 7,1 und 2 der Grundordnung gelten in unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK). [...] Damit ist die Frage nach der Frauenordination in der SELK gültig geregelt. Das ist nach innen und außen zu vertreten. Der Fortgang der Debatte hat dem Rechnung zu tragen.“⁴⁹

So der Beschluss des 8. Allgemeinen Pfarrkonvents Uelzen (1997), der wohl „unterschiedliche Argumentationsmuster“ in dieser Frage notierte und erklärte: „Diese Spannung im Miteinander hat die SELK ohne Gefährdung ihres Ansatzes und Anspruchs, schrift- und bekennnisgebundene Kirche zu sein, in ihren Reihen bisher getragen.“ Die darauffolgende 9. Kirchensynode in Farven (1999) machte sich diese Entschließung „zu eigen, bestätigt[e] diese“ auch.⁵⁰

Auch der 9. Allgemeine Pfarrkonvent in Oberursel (2001) konnte nicht umhin zuzugestehen, dass der „biblische Befund [...] innerhalb der Pfarrerschaft der SELK [...] widersprüchlich beurteilt“ werde⁵¹, bekräftigte jedoch abermals die Beschlusslagen von 1975, nämlich, dass „Artikel 7.1 und 7.2 der Grundordnung gelten“; umstritten sei freilich der Stellenwert dieses Artikels.⁵² Schließlich bekräftigt auch die 10. Kirchensynode die Beschlüsse ihrer Vorgängerin und bat um eine Beschlussvorlage durch den nächsten allgemeinen Pfarrkonvent.⁵³

Doch erfolgte eine solche erst durch den 11. Allgemeinen Pfarrkonvent zu Berlin (2009), der konstatieren konnte, dass die stattgefundenen Begegnungskonvente „stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen“ haben.⁵⁴ Überdies stellte er eine fehlende „Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen“ fest.

Beide Seiten gingen „von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus“, so dass resümiert werden konnte: „Sie tragen daher *vorerst* (Hervorhebung W.K.) die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.“⁵⁵

Damit war besagt, dass die Achtung vor der bei der Ordination eingegangenen Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis trotz subjektiv unterschiedlicher Deutungen des Schriftbefundes wechselseitig nicht in Frage gestellt werde. Darum seien diese Divergenzen „*vorerst*“ zu tragen: „Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird *derzeit* (Hervorhebung W.K.) nicht als kirchentrennend erachtet.“⁵⁶

⁴⁹ Atlas Frauenordination, 28f.

⁵⁰ Atlas Frauenordination, 29.

⁵¹ Atlas Frauenordination, 29.

⁵² Ebd.

⁵³ Atlas Frauenordination, 30.

⁵⁴ Atlas Frauenordination, 31.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd.

Zu beachten ist die implizite zeitliche Befristung der gemeinsamen Haltung, den Differenzen in der Auslegung der Heiligen Schrift zunächst keine Trennungswirkung zuzuschreiben. Diese Einschätzung, so ist zweifellos zu schließen, gilt also bis auf weiteres, *nicht* aber *grundsätzlich*. Das Bemühen um den Erhalt der kirchlichen Einheit stand damit 2009 vor und über der Gewichtung der Unterschiede als kirchenspaltend.

Diese Ergebnisse legte der 11. Allgemeine Pfarrkonvent der 12. Kirchensynode zu Berlin (2011) als Antrag vor.⁵⁷ Tatsächlich machte sie sich „die Einsichten des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents zu eigen“ und entschied, dass sie diesen Stand der Einsichten „respektiert und akzeptiert“.⁵⁸ Überdies kam sie zu dem Schluss: „Die 12. Kirchensynode hält fest, dass die geltende Lehre zur Begründung von Artikel 7(2) GO-SELK durch die Beschlusslage des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents nicht geändert ist. Es handelt sich daher nicht um eine offene Frage, sondern um eine umstrittene Frage.“⁵⁹

Die Kirchensynode tat mit diesem Beschluss nichts anderes, als die vorherigen Lehrentscheidungen, die ihre Vorgänger-Synoden bereits mehrfach rezipiert hatten, erneut zu bekräftigen, wie dies in der Verfassungssystematik zwischen allgemeinem Pfarrkonvent und Kirchensynode nicht anders sein kann.⁶⁰

Die Qualifizierung des Sachstandes als „umstrittene“ nicht aber „offene“ Frage besagt, dass eine eindeutige, schrift-gegründete und bekenntnismäßige, nicht jedoch eine unentschiedene, beliebige oder gar einander widersprechende Positionen für gleich-gültig erklärende Beantwortung zu erwarten ist.

Im Auftrag des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents hatte ein Ausschuss „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ für den 12. Allgemeinen Pfarrkonvent eine Ausarbeitung vorgelegt. In dieser waren begriffliche und sachliche Klärungen vorgenommen worden, die helfen sollen, bei der Behandlung der Streitfrage Sachverhalte kategorial zu differenzieren und die Verwechslung von unterschiedlichen Sachebenen zu vermeiden.

Die vorgeschlagenen „Differenzierungen zwischen ‚Bekenntnisstand‘ (Heilige Schrift und Konkordienbuch von 1580), ‚Lehrentscheidungen‘ und ‚Lehrmeinungen‘“ wurde ausdrücklich begrüßt.⁶¹ Dabei sei „unter uns *unumstritten*“ (Hervorhebung W.K.), dass „die Frage nach der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche eine *Lehrfrage* darstellt“ (Hervorhebung W.K.). Abermals wurde auch durch diesen Allgemeinen Pfarrkonvent bekräftigt, „dass Artikel 7(2) GO-SELK gel-

⁵⁷ Der vollständige Wortlaut des Antrags ebd., 32f.

⁵⁸ Ebd., 33.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ S.o.

⁶¹ Atlas Frauenordination, 34.

tendes Recht in der SELK ist“ und das „Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage [...] derzeit nicht als kirchentrennend erachtet“ werde.⁶²

Diesem Entscheid folgte die 13. Kirchensynode in Hermannsburg (2015), indem sie ihn ohne jeden Vorbehalt „akzeptiert[e]“⁶³ und mit dem Allgemeinen Pfarrkonvent das Vertrauen „auf die Zusage Gottes, dass er uns in der Bindung an die heilige Schrift in alle Wahrheit leiten werde“, teilte.⁶⁴ Auf diesem Hintergrund plädierte die 13. Kirchensynode für eine Fortsetzung der Auseinandersetzung mit der umstrittenen Frage.

Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent in Rehe (2017) bekräftigte die Beschlusslage des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents. Ziel müsse sein, „vor dem Hintergrund widersprechender Lehrmeinungen in dieser Lehrfrage Einmütigkeit voranzubringen und möglichst zu erzielen“.⁶⁵

Die sachliche und begriffliche Unterscheidung von Bekenntnisstand, geltender Lehre der Kirche, Entscheidungen der Kirche zu Ihrer Lehre und subjektiven Überzeugungen in der Auslegung der Heiligen Schrift („*Lehrmeinungen*“, Hervorhebung W.K.) und der in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche geltenden Lehre sowie dem daraus folgenden kirchlichen Recht, das die Frage nach dem Recht oder Unrecht einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche als *Lehrfrage* bestimmt, ist damit nachvollzogen.

Diese Differenzierungen besagen, dass der *Bekenntnisstand* (Hervorhebung W.K.) – also die Gründung dessen, was in der Kirche Geltung hat – auf die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Lutherischen Kirche in Gestalt des Konkordienbuchs von 1580/1584 unveränderlich ist und dass Beschlüsse, die dem Bekenntnisstand widersprechen, als solche ungültig sind.⁶⁶ Festgestellt wurde zudem, dass es sich bei der Frage nach der Ordination von Frauen in der Tat um eine *Lehrfrage* (Hervorhebung W.K.) handelt und ausdrücklich formuliert:

„Die geltende Lehre der Kirche, wonach eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen ist, wurde bisher nicht geändert und bindet die Kirche deshalb nach wie vor. Für eine Lehrveränderung fehlt es bereits an einem abschließenden Lehrbeschluss

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Atlas Frauenordination, 35.

⁶⁶ Kirchliche Ordnungen der SELK (wie Anm. 5) Grundordnung, Artikel 25 (6): „Beschlüsse über Änderungen dieser Grundordnung, über die Aufnahme anderer Kirchen und die Feststellung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen, jedoch soll dabei Einmütigkeit angestrebt werden. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Synodalen gefasst werden.

Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden.

Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.“

des APK, der durch Zustimmung der Kirchensynode zu einer die Kirche bindenden neuen Lehrentscheidung werden könnte.“⁶⁷

Davon unterschieden werden „(persönliche) theologische Lehrmeinungen“ (Hervorhebung W.K.). Diese sind solche, „die sich jeweils in ihrer Begründung auf die Heilige Schrift berufen und zu einander widersprechenden Ergebnissen kommen.“⁶⁸ Sie sind mitnichten der geltenden Lehre und den sie bestätigenden vorgängigen Lehrentscheidungen (Hervorhebung W.K.) der Kirche gleichgestellt, zumal wenn sie in Widerspruch zur geltenden Lehre und den sie bekräftigenden Lehrentscheidungen stehen.

Gleichwohl gab der 13. Allgemeine Pfarrkonvent der SELK der Hoffnung Ausdruck, dass der Kirche „im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift“ unter Leitung des Heiligen Geistes die erforderliche und wünschenswerte „Einmütigkeit“ geschenkt werde.⁶⁹

Dem Ausschuss, der zur Weiterarbeit eingesetzt wurde, war ausdrücklich aufgetragen, „das strukturelle Ungleichgewicht zwischen der in der Kirche verbindlichen Lehrentscheidung und den divergenten Lehrmeinungen [...] (sc. zu) berücksichtigen.“⁷⁰

Nach dieser Maßgabe kann es nur verwundern, dass der „Atlas Frauenordination“ Lehrmeinungen, die eine Befürwortung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche einschließen, gleichberechtigt neben solche stellt, die die geltende Lehre der SELK wiedergeben.

Dazu gehört etwa im Bereich der Theologie des kirchlichen Dienstamtes die Unterstellung, dass das „Pfarramt [...] sich nicht unmittelbar auf das Apostelamt zurückführen“ lasse und „der Begriff [sc. Apostel] zu einer unmittelbaren Herleitung des Pfarramts nicht hinreicht“.⁷¹ Gleichwohl kann vom heutigen kirchlichen Dienstamt zu Recht als „Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einen „grundsätzliche[n] Einheit“ ausgesagt werden trotz unterschiedlicher Gliederungen innerhalb des einen Amtes.⁷² Dem widerspricht die Behauptung, es gebe „nicht nur das ‚eine‘ Amt.“⁷³ Dabei ist allerdings dieses Amt „weder mit den Personen, die es innehaben, zu verwechseln, noch davon zu trennen.“⁷⁴ Insofern kann das kirchliche Dienstamt zutreffend als „apostolisches Hirtenamt“ bezeichnet werden.⁷⁵

⁶⁷ Atlas Frauenordination, 37.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Atlas Frauenordination, 25.

⁷¹ Atlas Frauenordination, 10f.

⁷² Amt, Ämter, Dienste in der SELK, Lutherische Orientierung 8, Hannover 2007, 5.

⁷³ Atlas Frauenordination, 12.

⁷⁴ Amt, Ämter, Dienste (wie Anm. 69), 11.

⁷⁵ Atlas Frauenordination, 10.

Dem und dem Themenheft „Amt, Ämter, Dienste in der SELK“ widerspricht überdies die Behauptung, es gehe „nicht um eine personale Weitergabe eines Amtes“.⁷⁶ Denn das „Amt“ kann [...] nicht einfach auf den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen, reduziert werden.⁷⁷

Des weiteren gehört zu den wieder aufgelegten Behauptungen, die bereits durch Lehrentscheidungen der Kirche abgewiesen sind, dass die Ordination ein „Adiaphoron“ sei⁷⁸, obwohl die Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses sie, zudem auch die Handauflegung für eine sakramentale Handlung erachtet.⁷⁹ Wenn und weil nach dem Augsburgischen Bekenntnis „niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder das Sakrament verwalten soll ohne ordnungsgemäße Berufung“⁸⁰ – und mit dieser „Berufung“ historisch unzweifelhaft die nach seinerzeit gültigem Kirchenrecht erfolgte (bischöfliche) Ordination gemeint ist⁸¹ –, außerdem dieses „Predigtamt“ bzw. „kirchliche Dienstant“⁸² als göttliche Stiftung gilt, das der Verkündigung des Wortes Gottes und der Spendung der Sakramente dienend zugeordnet ist, dazu die Wittenberger Reformatoren wiederholt betonten, „dass es unser aufrichtiger Wunsch ist, die kirchliche Ordnung und die kirchlichen [Weihe-]Grade zu erhalten“⁸³, dann ist ausgeschlossen, dass es sich bei der Ordination um ein „Adiaphoron“ handelt.

Auch die Frage der Kirchengemeinschaft gehört zu den Bereichen von Lehre und Gottesdienst, für die nach den Ordnungen der SELK in erster Linie der Allgemeine Pfarrkonvent die erste Entscheidungskompetenz hat.⁸⁴ Die Behauptung, dass „das Bestehen von Kirchengemeinschaft nicht der ausschlaggebende Grund für die SELK sein [sc. dürfe], begründete Entscheidungen zu fällen“, ist abzulehnen. So wenig die Frage der Kirchengemeinschaft gewiss der ausschlaggebende Grund für Entscheidungen der SELK ist, gehört er doch in einen Komplex von Kriterien, die eine kirchlich und ökumenisch verantwortliche Entscheidungsfindung

⁷⁶ Ebd., 16.

⁷⁷ Amt, Ämter, Dienste (wie Anm. 69), 13.

⁷⁸ Atlas Frauenordination, 19.

⁷⁹ „Si autem ordo de ministerio verbi intellegitur non gravatim vocaverimus ordinem sacramentum. [...] Si ordo hoc modo intelligatur, neque impositionem manuum vocare sacramentum gravemur.“ Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses, Artikel XIII, Von der Anzahl und vom Gebrauch der Sakraments, BSELK 515.

⁸⁰ „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in Ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus“, BSELK, 109, hier zitiert nach: Unser Glaube (wie Anm. 2), 55.

⁸¹ Gunther Wenz: Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch, Band 2, Berlin-New York 1998, 315-326, besonders 324.

⁸² So eine sachgemäße Übersetzung von „ordo ecclesiasticus“ in der Confessio Augustana, Artikel XIV, BSELK 109.

⁸³ „Hac de re in hoc conventu saepe testati sumus nos summa voluntate cupere conservare politiam Ecclesiasticam et gradus in Ecclesia factos etiam humana auctoritate.“ Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses, Artikel XIII, BSELK 519, hier zitiert nach: Unser Glaube (wie Anm. 2), 277.

⁸⁴ S.o.S. 5.

steuern müssen. Sonst verfielen man in einen germanozentrischen Provinzialismus, der sich nur oder überwiegend an Trends und Tendenzen in der uns umgebenden Gesellschaft und diesen nachkommenden Positionierungen protestantischer Kirchentümer ausrichtet. Es ist unmissverständlich klar, dass die Einführung der Ordination von Frauen in der SELK ihren Ausschluss aus dem Internationalen Lutherischen Rat sofort und unmittelbar zur Folge hätte.⁸⁵ Die SELK fiel ins kirchliche Niemandsland, es sei denn, ihre Nachfolgeorganisation schloss sich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und damit der Evangelischen Kirche in Deutschland, also dem protestantischen Mainstream hierzulande an. Ein solcher Schritt widerspräche allerdings der gesamten Geschichte schon der Vorgängerkirchen der SELK und ihren kirchlichen Grundentscheidungen.⁸⁶

„Szenarien“

Die Erstellung von „Szenarien“ unter dem Stichwort „Mögliche Ansätze zur Weiterführung der Frage der Frauenordination in der SELK“⁸⁷ stellt ihrerseits eine höchst gewagte Deutung des Arbeitsauftrags dar, „nach Möglichkeit Angebote zur Beschäftigung mit dem Thema für Gemeinden und Pfarrer [sc. zu] entwickeln“.⁸⁸

Die im „Atlas Frauenordination“ aufgeführten „Szenarien“, die nach einer Bitte der 15. Kirchensynode von Gemeinden und Pfarrern beraten werden sollen⁸⁹, dienen nur zu einem äußerst geringen Teil, und dies nur bestenfalls, dem vom 13. Allgemeinen Pfarrkonvent formulierten Auftrag an den neuen Arbeitsausschuss, „vor dem Hintergrund widersprechender Lehrmeinungen in dieser Lehrfrage Einmütigkeit voranzubringen und möglichst zu erzielen“.⁹⁰

⁸⁵ Nach den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Lutherischen Rates gilt für die Mitgliedschaft, besonders für das Amt der Kirche: „Doctrinal Basis. Church bodies wishing to be full, regular, voting members in the Corporation must subscribe to the following: [...] Office of the Ministry. Though all Christians – men and women – are redeemed and able to serve the Church in many ways, Holy Scripture requires that only men who are spiritually qualified in life and doctrine are to be called and ordained as pastors to preach the gospel and administer the sacraments.” <https://ilcouncil.org/wp-content/uploads/2018/04/ILC-By-laws-Final.11-7-17.pdf>, eingesehen am 2024-03-21.

⁸⁶ Vgl. Werner Klän: die Gründungsgeschichte der SELK 1945-1972. Auf dem Weg zu verbindlicher Gemeinschaft konkordienlutherischer Kirchen in Deutschland, (OUH.E 27), Göttingen 2022, besonders 26-28; 92-96; 173-180.

⁸⁷ Atlas Frauenordination, 24.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Die 15. Kirchensynode bat, „die Gemeinden um breite Beratung des ‚Atlas FO‘ unter Berücksichtigung des Neuansatzes des gegenseitigen Verstehens und Tolerierens sowie um Mitteilung von Erfahrungen und Voten – möglichst der Gemeindeversammlungen. Diese sollen an die Synodalkommission „Szenarien“ gerichtet werden, damit sie in deren Arbeit einfließen können.“ Synodalkommission „Szenarien OF“: Mitteilung und Bitte zur Beschlussfassung der 15. Kirchensynode zum Thema „Ordination von Frauen“ (OF), Hannover, 27.09.2023.

⁹⁰ Atlas Frauenordination, 35.

Die Szenarien 1 und 2 aus den „Mögliche[n] Ansätze[n] zur Weiterführung der Frage der Frauenordination in der SELK“⁹¹ führten mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit – so oder so – zu Mehrheitsentscheidungen, die voraussichtlich keine verfassungsändernde Wirkung haben könnten, da der Allgemeine Pfarrkonvent dazu befinden müsste, bevor die Kirchensynode zu solchem Befund Stellung nehmen könnte. Szenario 3 läge auf der Linie der seit nunmehr fast drei Jahrzehnte dauernden Beratungsgänge, dürfte aber wohl entweder an allgemeinen Ermüdungserscheinungen oder an forciertem Entscheidungsdruck aus Ungeduld scheitern. Die Szenarien 4, 5, und 6 laufen allesamt auf eine Spaltung bzw. Auflösung der SELK hinaus. So dürfte Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, verbunden mit Interkommunion und Interzelebration zwischen Pfarrbezirken, die Pfarrerinnen meinen berufen zu dürfen, und solchen, die dies strikt ablehnen, illusorisch sein.

Dasselbe gilt von einer in Szenario 5 angedachten organisatorischen Trennung „innerhalb eines Kirchenkörpers“; in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union nannte man dies „*itio in partes*“, ein Modell für den konfessionell unterschiedlich besetzten Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin, das von den Müttern und Vätern der Vorgängerkirchen der SELK stets als unhaltbar abgelehnt wurde. Denn diesem Gebilde käme keine gesamtkirchliche Dignität zu, die ja nicht zuletzt in der Anerkennung der Ämter Ausdruck findet.

Szenario 6 ist nichts anderes als der Vollzug der Kirchenspaltung, selbst „mit Aufrechterhaltung der Allgemeinen Kirchenkasse“. Es ist ja nicht wirklich vorstellbar, dass Gemeinden, die (mehrheitlich, zusammen mit ihrem Pfarrer) die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ablehnten, Beiträge in eine gemeinsame Kasse zahlten, aus der Pfarrerinnen ihr Gehalt erhielten, wie auch umgekehrt kaum Gemeinden, die (mehrheitlich, zusammen mit ihrem Pfarrer) die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche befürworteten, Beiträge an diejenigen zu zahlen gedächten, die sich dieser Praxis strikt verweigern.

Szenario 6 stellt letztlich die Auflösung der SELK dar; Fragen der Rechtsnachfolge, der Körperschaftsrechte, der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland, um nur einiges zu nennen, scheinen dabei noch gar nicht bedacht zu sein.

Eine Spaltung der SELK widerspräche freilich auch dem Beschluss des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents, nach dem „in dieser Lehrfrage Einmütigkeit voranzubringen und möglichst zu erzielen“ sei. Auf dieser Grundlage wurde dann auch der Arbeitsausschuss Frauenordination eingesetzt.

Es bleibt die Frage, ob der Arbeitsausschuss mit den vorgeführten „Ansätzen“ überhaupt auftragsgemäß gearbeitet hat. Wenn denn die SELK kirchliche Heimat aller derjenigen ist, die über diese Frage derzeit keine Einmütigkeit

⁹¹ Atlas Frauenordination, 24.

erzielen können, muss ihr Ziel umso mehr sein, diese Einheit zu bewahren und die noch fehlende Einmütigkeit (wieder) zu gewinnen.

Eine Herausforderung

Abschließend ist festzustellen, dass beide hohen Verfassungsorgane der SELK – Allgemeiner Pfarrkonvent und Kirchensynode – in der ihnen gemäßen verfassungsmäßigen Zuordnung von 1972 bis 2022 durchgängig festgestellt und bestätigt haben, dass es sich bei der Frage nach der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, wie Art. 7 (2) GO-SELK sie regelt,

erstens: um eine Lehrfrage handelt, der

zweitens: eine (implizite) Lehrentscheidung der Vorgängerkirchen der SELK durch ihre jeweils verfassungsmäßig zuständigen Organe, sowie des 1. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK und der 1. Kirchensynode der SELK zugrunde liegt, und die

drittens nach wie vor geltendes Recht in der SELK ist. Die Zulassung einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche und der Berufung in dieses Amt – wenngleich auch nur in einzelnen Gemeinden – setzt die Lehrentscheidung der Kirche voraus, dass der biblische Befund einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche nicht entgegensteht, sie im Gegenteil ermöglicht oder geradezu fordert.

Eine solche Lehrentscheidung müsste die implizite Lehrentscheidung, die zu Artikel 7(2) der Grundordnung geführt hat, rechenschaftsfähig als irrtümlich erweisen und daher, weil schriftwidrig, aufheben. Damit zugleich wären die gesamte Lehre und Praxis der SELK, ihrer Vorgänger-, Schwester- und Partnerkirchen – sieht man einmal von der Lehrstellung und Praxis der orthodoxen Kirchen des Ostens und der Römisch-katholischen Kirche ab – als im Widerspruch zur Heiligen Schrift und damit als häretisch gebrandmarkt.

Diejenigen in der SELK, besonders die in kirchenleitender Verantwortung, wenn auch auf unterschiedlichen Ebenen, also Synodale, Superintendenten, Pröpste, Professoren, Pastoren, Pfarrvikare, Pastoralreferentinnen, Diakone und Diakoninnen, Vikare, aber auch Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder Bezirksbeiräte, die heute offensiv die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche nicht nur fordern, sondern auch forcieren⁹², müssen sich fragen lassen, ob

⁹² Bei der Amtseinführung eines Pfarrers im vergangenen Jahr (2023) wurde ich Zeuge, wie dieser in seiner „Predigt“ die Aussendungsrede Jesu, Matthäusevangelium, Kapitel 10 auslegte, darunter Vers 16: „Siehe, ich sende euch wie Schafe unter die Wölfe. Darum seid klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben.“ Ich berichte aus meiner Erinnerung, jedoch gibt es hierfür noch mindestens einen anderen Zeugen: Auf die von ihm selbst gestellte Frage, wer denn heute die „Wölfe“ seien, war die Antwort des frisch eingeführten Pfarrers: „Diejenigen, die sich gegen Veränderungen in der Kirche stellen.“ Der zuständige Superintendent,

sie bei Übernahme ihres Amtes, als sie versprachen, „der Einheit der Kirche zu dienen“⁹³, und gelobten, ihre „Aufgaben gemäß der in der Selbändigen Evangelisch-Lutherischen Kirche geltenden Ordnungen zu erfüllen“⁹⁴, einen Meineid geschworen haben oder ihre Versprechen – was nicht minder verwerflich wäre – mit einer *reservatio mentalis*⁹⁵ versehen haben oder jetzt das vor Gott und der Kirche abgelegte Gelöbnis brechen wollen.

Dagegen gilt: „*Pacta sunt servanda*“!

der die Einführung vorgenommen hatte, und der Propst der entsprechenden Kirchenregion waren anwesend, sagten aber nichts und unternahmen wohl auch später keine Schritte gegen diese Einlassung. Sie müsste aber Anlass zur Einleitung eines Dienstbeanstandungsverfahrens sein [nach Dienstbeanstandungsordnung in der Fassung vom 01.08.2015, Kirchliche Ordnungen der SELK, 114: „§ 2 Grundbestimmungen (1) Verletzt ein Pfarrer die Pflichten, die sich aus Ordination, kirchlichen Ordnungen der SELK und ihrer Gliederungen, insbesondere aus der Pfarrerdienstordnung ergeben, kann ein Dienstbeanstandungsverfahren eingeleitet werden. (2) Mit einem Dienstbeanstandungsverfahren wird auf ein Fehlverhalten reagiert und dazu beigetragen, die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung, eine auftragungsgemäße Amtsführung und die Funktionsfähigkeit des Dienstes der Kirche zu sichern. Ein Dienstbeanstandungsverfahren dient auch dazu, den Beteiligten dazu zu bringen, sein Fehlverhalten einzusehen und sich seelsorgerlichem Zuspruch zu öffnen, soweit dies nicht bereits geschehen ist“] – wenn nicht gar eines Lehrzuchtverfahrens [nach Lehrbeanstandungsordnung in der Fassung vom 16.06.2011, Kirchliche Ordnungen der SELK, 116: „§ 1 Grundbestimmung (1) Ein Verfahren bei Lehrbeanstandung (Lehrverfahren) findet statt, wenn nachweisbar Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass ein Pfarrer (Pastor) oder ein sonstiger Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages der Selbändigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) öffentlich durch Wort oder Schrift in Verkündigung, Lehre oder gottesdienstlichem Handeln in Widerspruch zur Heiligen Schrift und zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt, daran beharrlich festhält und umfassende seelsorgerliche Bemühungen die Anstöße nicht behoben haben.“] Superintendent und Propst hatten offenbar nicht einmal Anstoß an den Aussagen des Predigers genommen.

⁹³ Einsetzung in das Amt eines Superintendenten, eines Propstes, eines BischofsVI/I, Agende Amt-Ämter-Dienste (wie Anm. 37), 67.74.81.

⁹⁴ Bestätigung in kirchenleitenden Ämtern, ebd., 103; im Amt eines Kirchenrats/einer Kirchenrätin, ebd., 107; im Amt eines theologischen Dozenten/einer theologischen Dozentin, ebd., 109; Einweisung (Vorstellung eines Pastors/Pfarrers bei Versehung eines befristeten (pastoralen) Dienstes, ebd., 112; Einweisung eines Pastors im Ehrenamt, ebd., 114; Einweisung eines Pfarrvikars, ebd., 116; Einweisung eines Pfarrdiakons, eines Vikars, ebd., 118; Einweisung einer Pastoralreferentin i.A./ einer Pastoralreferentin, eines Diakons/einer Diakonin, eines Kirchenmusikers/einer Kirchenmusikerin, ebd., 121.

⁹⁵ S. o., Anm. 18.